

nicht nachkommen konnte, hat sie die Ausgabe von Werken Thomas Manns ohne Lizenz veranstaltet und die von ihr angebotenen Lizenzgebühren und Autorenhonorare zugunsten der Berechtigten bei der Deutschen Notenbank eingezahlt.

Die Antragstellerin hat daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt mit dem Ziele, der Antragsgegnerin die Vervielfältigung und Verbreitung der im einzelnen aufgeführten Werke untersagen zu lassen.

Das L.G. Berlin hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Aus dem G r ü n d e n :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nicht begründet. Im Potsdamer Abkommen haben sich die Alliierten verpflichtet Deutschland als eine politische und wirtschaftliche Einheit zu erhalten und zu behandeln und dem deutschen Volke die Möglichkeit zu geben, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage aufzubauen. In der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Grossberlin ist das Potsdamer Abkommen die Rechtsgrundlage aller staatliche Massnahmen und Handlungen und daher auch die Rechtsgrundlage aller Entscheidungen, die die Gerichte in Angelegenheiten zu treffen haben, die die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des gesamten deutschen Volkes berühren. Dieser Rechtsstreit wirft Grundfragen der kulturellen Entwicklung des ganzen deutschen Volkes auf. Die kulturelle Einheit unserer Nation wird aber gefährdet, wenn die Werke Thomas Manns, des grössten lebenden Dichters, einem grossen Teil des deutschen Volkes unzugänglich bleiben. Die unstreitige Tatsache, dass die Antragsgegnerin allein von den grossen Werk des Dichters „Die Buddenbrooks“ 60.000 Stück nachgedruckt und bereits verkauft hat und dass Bestellungen auf 75.000 Exemplare dieses Werkes vorliegen, zeigt, wie stark breite Schichten der werktätigen Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik nach den Werken des Dichters verlangen.

Gleichzeitig bedeuten die Forderungen der Antragstellerin einen Missbrauch der von ihr erworbenen Urheberrechte. Wie die Antragstellerin richtig ausgeführt hat, ist das Urheberrecht ein absolutes Recht und daher rechtlich wie das Eigentum zu behandeln. In Artikel 22 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der unmittelbar geltendes Recht ist und das Eigentum garantiert, wird festgelegt, dass sich der Inhalt und die Schranken des Eigentums aus den Gesetzen -und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ergeben. Ein Gesetz im Sinne dieses Artikels ist auch das Potsdamer Abkommen. Dies folgt insbesondere aus Artikel 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, in dem hervorgehoben wird, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und jeden Bürger binden.

Es unterliegt darüber hinaus keinen Zweifel, dass es zu den höchsten sozialen Pflichten jedes Deutschen gehört, für die Einheit unserer Nation auf allen Lebensgebieten, also auch auf dem Gebiete der Kultur, einzutreten. Im Artikel 24 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird weiterhin der Rechtssatz aufgestellt, dass der Gebrauch des Eigentums dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Da sich die **Antragstellerin über die Schranken hinwegsetzen will, die durch das Potsdamer Abkommen und die Verfassungen beider Teile Deutschlands dem Eigentum und damit entsprechend auch dem Urheberrecht auferlegt werden, musste ihr nach dem in ganz Deutschland geltenden Recht der Schutz für die missbräuchliche Ausnutzung der ihr an den Werken von Thomas Mann zustehenden Rechte versagt werden.** Der Anspruch auf die bereits der Antragstellerin gutgeschriebenen Lizenzgebühren in Höhe von 23.026,50 DM der Deutschen Notenbank, die sich beide in Zukunft noch bedeutend erhöhen werden, bleibt selbstverständlich bestehen. Somit ist der Antragstellerin ein materieller Schaden nicht entstanden und wird ihr auch nicht entstehen.

Ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war daher zurückzuweisen. Mit seiner Entscheidung genügt das Gericht der hohen Ver-